



Landvolk Niedersachsen
Bauernverband Weserbergland e. V.

Landvolk Weserbergland Klütstr. 10 31787 Hameln

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

-Referat 104-

Calenberger Straße 2

30169 Hannover

Ihr Ansprechpartner:
Henning Brünjes

Telefon:
05151 40666-21

Telefax:
05151 40666-29

Email:
bruenjes.henning@landvolk-weserbergland.de

Hameln, den 28. Januar 2021

Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung zum Entwurf einer Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Verbändeanhörung zu dem o.g. Verordnungsentwurf teilnehmen zu dürfen und nehmen wie folgt Stellung:

Gebietskulisse „Nitrat“:

Entgegen der ersten Kulissenbestimmung mit der am 06.12.2019 in Kraft getretenen Verordnung wird nun **beinahe das gesamte Weserbergland** (Landkreis Holzminden vollständig und Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg in weiten Teilen) in die Kulisse nitratsensibler Gebiete mit einbezogen - und das, obwohl sämtliche Grundwasserkörper in den Landkreisen Holzminden und Hameln-Pyrmont und im ganz überwiegenden Teil des Landkreises Schaumburg **hinsichtlich des Parameters Nitrat in einem guten Zustand** sind.

Die Ausweisung der Gebietskulisse sei nach der Veröffentlichung des Umweltministerium in nach der AVV GeA –sehr vereinfacht dargestellt- in drei Schritten:

- Im ersten Schritt sollen diejenigen Grundwasserkörper in Niedersachsen aus der Betrachtung herausgenommen werden, in denen keine Grundwassermessstellen mit bedenklichen Messwerten (entweder mindestens 50 mg/l Nitrat oder mind. 37,5 mg/l Nitrat mit steigendem Trend) liegen. Erstmals werden nun auch Grundwasserkörper in die Betrachtung mit einbezogen, die sich hinsichtlich des Parameters Nitrat in einem guten Zustand befinden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AVV GeA).
- Im zweiten Schritt sollen die Gebiete in den verbleibenden Grundwasserkörpern herausgenommen werden, in denen unbedenkliche („grüne“) Messstellen liegen.
- In einem dritten Schritt sollen in den verbleibenden Gebieten diejenigen Flächen aus der Kulisse herausgenommen werden, die nicht nitrataustragungsgefährdet sind. Diese sind Flächen mit einer maximalen Nitratkonzentration von 50 mg/l Nitrat im Sickerwasser unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht.

Seite 1 von 6

1. Die im zweiten Schritt vorzunehmende immissionsbasierte Binnendifferenzierung wurde gemäß § 6 S. 3 Nr. 2 AVV GeA vorgenommen. Die Gebietskulisse wurde nach hydrogeologischen Teilräumen dahingehend abgegrenzt, dass Teilräume mit bedenklichen Messstellen als belastet in die Betrachtung einbezogen wurden. **Die Abgrenzung nach hydrogeologischen Teilräumen haben wir bereits bei der ersten Gebietsausweisung im Dezember 2019 kritisiert, weil es sich um sehr großflächige Gebiete handelt, die den Einfluss auf eine Messstelle nicht mehr sinnvoll abbilden können, weil die Entfernungen zu groß sind, um einen Einfluss annehmen zu können, und weil die Zustrombereiche der verantwortlichen Messstellen und damit die tatsächliche Aussagekraft der Messwerte offenbar völlig ignoriert werden.**

Dieses Vorgehen führt nun in den drei Landkreisen Hameln-Pyrmont, Holzminden und Schaumburg zu teilweise skurrilen Ergebnissen:

- Im Landkreis Hameln-Pyrmont erstreckt sich der Grundwasserkörper „Oberweser-Hamel“ von Hessisch Oldendorf entlang der Weser bis Hagenohsen, von dort weiter nach Osten bis Harderode, von dort nach Norden über Coppenbrügge und Dörpe bis nach Bad Münder, von dort entlang des Südhangs des Hohensteins bis Deckbergen, Steinbergen, Rinteln, und von dort wieder entlang der Weser bis nach Hessisch Oldendorf. Dieser Grundwasserkörper ist nach WRRL-Monitoring hinsichtlich des Parameters Nitrat in einem guten Zustand.

Er wird von fünf hydrogeologischen Teilräumen erfasst.

Maßgeblich für die Einordnung des Teilraums „Herford-Hamelner Bergland (05109)“ ist in diesem Grundwasserkörper die zwischen Hameln und Tündern gelegene Messstelle „Tünderanger: P 170 (Hameln-Süd)“. Aufgrund dieser Messstelle werden alle Gebiete im selben Teilraum in die Kulisse einbezogen. Dieses betrifft nicht nur die bei Hastenbeck und Voremberg gelegenen nitratsensiblen Feldblöcke (Obwohl es wegen der kürzeren Distanz sehr viel logischer wäre, wenn die Messstelle „Hohes Feld“ hierfür verantwortlich wäre) sondern auch

-Feldblöcke am Südwesthang des Katzenberges nördlich von Hachmühlen (ca. 12 km Entfernung); Alle in der Vergangenheit entnommenen Rohwasserproben aus dem Trinkwassergewinnungsbrunnen des WSG Mühlenbachtal in Hachmühlen weisen keine Belastung mit Nitrat auf (weniger als 0,02 mg/l).

-Feldblöcke um Klein Süntel und um Flegessen (ca. 6 bis 9 km Entfernung)

-Feldblöcke nördlich von Brullsen (ca. 10 km Entfernung)

-Feldblöcke bei Fischbeck (ca. 7,5 km Luftlinie)

Die Messstelle in Tünderanger führt zum Beispiel dazu, dass ein landwirtschaftlicher Ackerbaubetrieb etwa 48 ha seiner Flächen im Bereich Hachmühlen als nitratsensibles Gebiet wiederfindet. Dieses ist nicht erklärbar.

An folgendem Beispiel wird die Skurrilität dieser Gebietsfestlegung besonders deutlich:

Südlich der Messstelle „Tünderanger“ liegt die Messstelle „Hameln II-Hohes Feld: P 108 (Hameln-Süd)“. Diese Messstelle liegt am Brunnen des Trinkwasserschutzgebietes „Hameln-Süd“. Dieses umfasst u.a. auch die o.g. nitratsensiblen Feldblöcke um Hastenbeck und Voremberg. Da diese Messstelle aber in einem anderen Teilraum liegt -nämlich im hydrogeologischen Teilraum „Oberweser-Talau (05122)“- ist sie für die Einbeziehung der im Wasserschutzgebiet gelegenen Flächen in die Gebietskulisse Nitrat ohne Einfluss. Alle Bemühungen, die Messstelle „Hohes Feld“ im Rahmen des Trinkwasserschutzes durch eine stickstoffreduzierte Düngung im Schutzgebiet zu verbessern, hätten also auf die Einbeziehung dieser Flächen in die Gebietskulisse keinen Einfluss.

Dagegen ist die im Wasserschutzgebiet gelegene Messstelle „Hameln II – Hohes Feld: P 108 Hameln-Süd)“ dafür verantwortlich, dass Feldblöcke im fast 25 km entfernten Rinteln-Engern in die Gebietsku-

Seite 2 von 6

lisse einbezogen werden, weil sie im gleichen Grundwasserkörper („Oberweser-Hameln“) und gleichen Teilraum („Oberweser-Talaue 05122“) liegen.

- Des Weiteren liegt im Landkreis Hameln-Pyrmont westlich der Weser der –ebenfalls hinsichtlich Nitrat unbedenkliche- Grundwasserkörper „Nordlippische Triasgebiete“, der zur Hälfte in Niedersachsen liegt und sich zwischen der Landesgrenze zu NRW und der Weser von Rinteln-Exten im Norden bis Aerzen-Grießem im Süden erstreckt.

Der sich auf diesen Grundwasserkörper erstreckende Teil des hydrogeologischen Teilraums „Herford-Hamlemer Bergland“ wird aufgrund einer einzigen Messstelle, nämlich „Fuhlem-Lachem PK 50 (H.O.-Hemeringen)“ als nitratsensibel eingestuft. Dieser Teilraum erstreckt sich im Grundwasserkörper von Rinteln-Exten bis nördlich von Emmerthal und führt zu einer Einordnung von Feldblöcken in die Gebietskulisse z.B.

-nördlich von Aerzen-Grießem (ca. 11 km Entfernung)

-um Aerzen-Reinerbeck (ca. 10 km Entfernung)

-um Goldbeck (ca. 7 km entfernt), obwohl sich dort auch eine nitratauffällige Messstelle befindet.

-großflächig in Egge, Grupenhagen, Postholz, Dehmker Brock, etc. obwohl mehrere Berge dazwischen liegen

Auch hier ist nicht erklärbar, welche Auswirkungen die nitratsensiblen Feldblöcke auf die verantwortliche Messstelle haben können. Dieses gilt umso mehr, als dass um die Messstelle „Fuhlem-Lachem PK 50“ herum beinahe gar keine roten Feldblöcke liegen.

Weitere Beispiele für die Ungeeignetheit der Binnendifferenzierung nach hydrogeologischen Teilräumen können wir nennen:

- Grundwasserkörper „Leine Lockergestein links“, hydrogeologischer Teilraum „Hannoversche Moor-geest (01515)“, maßgebliche belastete Messstelle „RegHan-BodS:: 2530204007 GWM 2 (Wunstorf-Blumenau)“, Entfernung zu roten Feldblöcken in Sutfeld-Riehe ca. 7 – 8 km und bei Hohnhorst im Landkreis Schaumburg (obwohl die Messstelle „Forst Esloh: PBE 75“ mit äußerst niedrigen Nitratmesswerten in etwa gleicher Entfernung liegt.)

- Grundwasserkörper „Vogler-Solling-Bramwald“ (hinsichtlich des Parameters Nitrat in gutem Zustand), hydrogeologischer Teilraum „Herford-Hamlemer-Bergland (05109)“. Maßgeblich belastete Messstelle „Wegensen II“: Entfernung zu nitratsensiblen Feldböcken

-bei Kirchohsen ca. 8 km

-bei Bessinghausen ca. 5 km

-bei Bremke und Dohnsen ca. 3 km; hier liegen einige Senken und Hügel (z.B. Hainberg) zwischen Messstelle und roten Feldblöcken, die einem Grundwasserzstrom zur Messstelle eigentlich entgegenstehen müssten.

Darüber hinaus weist der auf den Umweltkarten veröffentlichte Steckbrief für die Messstelle Wegensen II keinen Flurabstand zur Grundwasseroberkante aus. Dieser Wert wäre aber sicherlich notwendig, um überhaupt den Zustrombereich dieser Messstelle ermitteln zu können.

- Innerhalb des Grundwasserkörpers Vogler-Solling-Bramwald liegen unterhalb der Brauerei Allersheim im Landkreis Holzminden drei benachbarte Feldblöcke im nitratsensiblen Gebiet. Hier ist der Grenzbereich zwischen den hydrogeologischen Teilräumen „Oberweser-Talaue“ und „Fulda-Werra

Bergland und Solling“. Die beiden der Weser nähergelegenen Feldblöcke liegen vollständig im erstgenannten Teilraum, der oberhalb gelegene Feldblock offenbar etwas mehr als zur Hälfte; nur deshalb wird dieser ebenfalls dem Teilraum „Oberweser-Talaue“ zugeordnet. Maßgebliche Messstelle für die Einbeziehung dieses Teilraums in die Gebietskulisse ist die südlich von Bodenwerder gelegene Messstelle „Bodenwerder II+III: Brunnen 2/Zapfh. Br.“ – und dies auch nur deshalb, weil diese Messstelle im vierjährigen Mittel mehr als 37,5 mg/l Nitrat und einen steigenden Trend aufweist. Diese Messstelle ist ca. 12,5 km von den roten Feldblöcken entfernt.

Geradezu skurril ist außerdem, dass im Teilraum „Fulda-Werra und Solling“ keine belastete Messstelle liegt und die darin gelegenen Flächen –jedenfalls in diesem Grundwasserkörper- kein nitratsensibles Gebiet sein können. Darüber hinaus weisen die Grundwasserbrunnen der in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Brauerei im Mittel der vergangenen Jahre unter 40 mg/l Nitrat mit fallendem Trend aus – diese Brunnen wären also nach der AVV GeA unbedenklich.

-Im Grundwasserkörper „Ottensteiner Hochfläche“ sind großflächig Feldblöcke um den Flecken Ottenstein herum, aber auch bei Vahlbruch/Meiborssen sowie viele vereinzelte Feldblöcke, z.B. bei Hehlen-Brökeln oder Heinsen –also unterhalb der Hochebene- in die Kulisse einbezogen worden. Diese Gebiete liegen allesamt im hydrogeologischen Teilraum „Steinheim-Ottensteiner Hochfläche“. Verantwortlich für die Einbeziehung dieses Teilraums ist die Grundwassermessstelle „Brevörde: Brevörde Quelle“. Dieses ist insofern nicht erklärbar, als das bei Polle –also nahe Heinsen- eine unbedenkliche Messstelle liegt, und als dass das Grundwasser z.B. von roten Feldblöcken in Lichtenhagen oder bei Brökeln „bergan“ fließen müsste, um die Messstelle Brevörde zu erreichen.

- Insgesamt fällt auch auf, dass dort, wo nitratsensible Feldblöcke an der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen angrenzen, die auf der anderen Seite der Grenze liegenden Flächen nicht nitratsensibel sind.

- Die genannten Beispiele sind für die drei Landkreise Schaumburg, Hameln-Pyrmont und Holzminden sicherlich nicht abschließend. Sie zeigen aber eindrucksvoll, dass eine Binnendifferenzierung nach hydrogeologischen Teilräumen gänzlich ungeeignet ist, um eine den tatsächlichen Erfordernissen entsprechende Kulisse nitratsensibler Gebiete zu ermitteln.

2. Der 3. Schritt zur Ermittlung der Gebietskulisse, die Ermittlung der Nitrataustragungsgefährdung gemäß § 7 AVV (GeA) auf Feldblockebene, ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Er wird aber nicht zielführend umgesetzt:

Die N-Salden auf Gemeindeebene werden offenbar nicht anhand der betriebsindividuellen Nährstoffdokumentationen der in der Gemeinde ansässigen Betriebe ermittelt. Für die Stadt Holzminden wurde z.B. ein in der Gemeinde für 2020 maßgeblicher N-Saldo von 43 kg zugrunde gelegt. Die Daten, nach denen der für diese Feldblöcke maximal tolerierbare Stickstoffsaldo zur Sicherstellung einer maximalen Sickerwasserkonzentration von 50 mg/l Nitrat unterhalb der durchwurzelten Bodenschicht ermittelt wurde, liegen diesseits bedauerlicherweise nicht vor –daher können wir die Geeignetheit der Vorgehensweise auch nicht beurteilen. Dennoch zeigt der betriebsindividuelle Stickstoffsaldo des Bewirtschaftersbetriebs für 2019 von nur 2 kg bzw. der Dreijahres-Durchschnitt von 16 kg, **dass die zugrunde gelegten pauschalen Stickstoffsalden ganz offensichtlich nicht die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegeln. Insgesamt ist der Stickstoffsaldoausweislich des aktuellen Nährstoffberichts für das Weserbergland im Wirtschaftsjahr 2018/2019 auf durchschnittlich 7 kg gesunken. Die für die Gemeindegalden zugrunde gelegten Werte übersteigen diesen Wert deutlich.**

Außerdem führt die pauschale Ermittlung dazu, dass die landwirtschaftlichen Betriebe durch eine Reduzierung ihrer Stickstoffsalden keinen Einfluss auf die Einbeziehung ihrer Flächen in die Gebietskulisse haben.

Gebietskulisse „Phosphat“:

In die Gebietskulisse „Phosphat“ soll ein Bereich südwestlich des Steinhuder Meeres einbezogen werden, der sich auf den **Wasserkörper „Winzlarer Grenzgraben (WRRL-Code DE_RW_DENI_12041)“** erstreckt und insbesondere im östlichen Teil noch über diese Abgrenzungen hinausgeht. Im Landkreis Schaumburg wird der östliche Teil der Gemeinde Wölpinghausen und ein kleiner Bereich im Norden der Gemeinde Sachsenhagen sowie ein Gewässerkorridor im Westen der Gemeinde Flecken Hagenburg in die Gebietskulisse einbezogen.

1. Die zugrundeliegende Zustandsbewertung des Steinhuder Meeres (Wasserkörper-Code DE_LW_DENI_12034) stammt aus dem Jahr 2015. Sie basiert daher auf einer veralteten Datengrundlage und ist nicht geeignet, um die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Bewirtschaftungseinschränkungen bis hin zum Düngeverbot und die weiteren Bewirtschaftungsaufgaben rechtmäßig zu begründen.

2. Im Osten der Gebietskulisse werden großflächig landwirtschaftliche Flächen einbezogen, die nicht zum Einzugsbereich dieses Oberflächenwasserkörpers gehören. Hierzu gehören insbesondere die Ortschaft Windhorn mit umliegenden Flächen bis Düdinghausen, südöstlich am Wiedenbrügger Berg angrenzende Flächen sowie die nördlich der Bundesstraße B 441 gelegenen Flächen.

Da die Einbeziehung dieser Flächen nicht fachlich begründbar ist und auch keine positiven Auswirkungen auf den Gewässerzustand des Steinhuder Meeres haben können, müssen sie aus der Gebietskulisse herausgenommen werden.

3. Grundsätzlich ist auch zu bemängeln, dass hinsichtlich der Phosphatbelastung die landwirtschaftliche Düngung als Hauptverursacher angenommen wird, ohne dabei auch andere diffuse Eintragsquellen näher zu untersuchen. Zum Beispiel ist unklar, wie sich die am Steinhuder Meer gelegenen großflächigen Naturschutzgebiete „Meerbruchwiesen“ und „Totes Moor“ auf die Nährstoffeinträge auswirken. Hier müssen zum Beispiel auch die Entwicklung der Wasservogelpopulationen und die damit zusammenhängenden Nährstoffausscheidungen betrachtet werden. Die Anzahl an Zug- und Rastvögeln hat am Steinhuder Meer stark zugenommen.

Zu § 3 Abs Nr. 1 des Verordnungsentwurfs:

Die zwingende Erhöhung der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs von organischen oder organisch-mineralischen Stickstoffdüngern um 10 % bei Mais- und Hackfruchtanbau in nitratsensiblen Gebieten führt dazu, dass bei diesen Kulturen die Stickstoffdüngung nicht nur um 20 %, sondern sogar um 30 % gemindert werden muss. Dieses ist nicht zumutbar und sollte zumindest nicht pauschal auferlegt werden.

Zu § 3 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs:

Die Verkürzung der Einarbeitungsfrist von vier auf nur eine Stunde nach Beginn des Aufbringens des Wirtschaftsdüngers belastet insbesondere kleine und mittlere Betriebe in personeller und organisatorischer Hinsicht.

scher Hinsicht sehr stark. Dabei hat diese Einschränkung für die Reduzierung der Nitratbelastung des Grundwassers in den nitratsensiblen Gebieten nur einen mittelbaren Effekt.
Es wird daher angeregt, dieses bei der Reduzierung der Einarbeitungsfrist zu berücksichtigen.

Zu § 3 Nr. 3 des Verordnungsentwurfs:

Die Anforderung, in nitratsensiblen Gebieten bei Mais, der nach dem 01.10. geerntet wird, eine Untersaat auszubringen, wenn im Folgejahr eine Sommerung angebaut werden soll, die mit Düngern mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff gedüngt werden soll, verteuert den Maisanbau erheblich. Außerdem entfällt durch diese Verpflichtung eine Untersaatenförderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme. Daher wird angeregt, von dieser Anforderung ebenfalls abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Henning Brünjes
Geschäftsführer